

Fachbereich Bauordnungsamt
Frau Braun
Technisches Rathaus, Rathausplatz 9
2. Obergeschoss, Zimmer 2.12
T (04421) 162689
F (04421) 16412689
lisa-marie.braun@wilhelmshaven.de



Der Oberbürgermeister

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauordnungsamt
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Neuantrag Antragsänderung

Antragsteller/-in:

Name, Vorname:	ggf. Firma:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon-Nummer(n):	E-Mail:

Grundstück:

Straße, Haus-Nr.:			
Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):

Wird beantragt für

- Wohnung Nr. bis
 nicht zu Wohnzwecken dienende Räume Nr. bis
 Garagen, Einstellplätze Nr. bis

das

- neu errichtete Gebäude
 Baugenehmigung beantragt
 Baugenehmigung erteilt
 bestehende Gebäude

(Die Aufteilungspläne entsprechen dem Bestand des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Es dürfen keine Baumaßnahmen zur Herstellung dieses Zustandes erforderlich sein.)

Hinweis nach § 9 Abs. 2 und Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz
(freiwillige Angaben und Einwilligung):

Die Angaben im Antrag sind freiwillig, aber zur Bearbeitung des Antrages unumgänglich. Bei Verweigerung von Angaben müssen Sie u. U. mit längeren Bearbeitungszeiten bzw. einer Ablehnung Ihres Antrages rechnen.

Ich willige ein, dass meine Angaben im genannten Umfang verarbeitet werden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in:

--

Anlagen: Aufteilungspläne, -fach

Abgeschlossenheitsbescheinigung_Antrag_0.docx - Stand: 27.06.2024

Hinweise zum Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind jeweils mindestens zweifach einzureichen:

1. ein aktueller Eigentüternachweis, zum Beispiel ein Grundbuchauszug
2. eine Bevollmächtigung, falls der Antragsteller nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist und das Antragsformular nicht vom Eigentümer unterschrieben wurde
3. ein Aufteilungsplan, bestehend aus:
 - a) Lageplan oder Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1 : 500 mit farbiger Kennzeichnung des Grundstücks (höchstens 1 Jahr alt)
 - b) Wohn- bzw. Nutzflächenberechnung
 - c) Grundrisszeichnungen vom Keller bis zum Spitzboden in einem leserlichen Maßstab bis max. DIN A 3 (von allen auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden)
 - d) Schnittzeichnungen in einem leserlichen Maßstab bis max. DIN A 3
 - e) sämtlichen Ansichtszeichnungen in einem leserlichen Maßstab bis max. DIN A 3*

***Sämtliche Pläne, Grundrisse oder Zeichnungen sind mit einer Unterschrift vom Eigentümer oder Architekten zu versehen.**

Der Aufteilungsplan muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein. Bei zu errichtenden bzw. zu verändernden Gebäuden muss der Aufteilungsplan den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen (Genehmigungsplanung).

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird in diesem Fall erst erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde.

Hinweise zur Anforderung der erforderlichen Unterlagen

In den Grundrissen ist die Raumbezeichnung (z. B. Küche, WC) einzutragen. Für jedes Wohnungs-/Teileigentum ist die gleiche arabische Ziffer zu verwenden (möglichst unterschiedliche Farbgebung), welche mit einem Kreis zu umranden und in jedem zu der Einheit gehörigen Raum einzutragen ist.

Im Gemeinschaftseigentum verbleibende Flächen oder Räume sind mit ihrem Nutzungszweck zu kennzeichnen (z. B. Treppenraum, Heizungsraum, Fahrradraum) und mit einem „G“ im Kreis zu umranden.

Die Abgeschlossenheit ist als Voraussetzung an den Raumbegriff gebunden, so dass deshalb für:

- Carports
- Stellplätze oberirdisch (außer Garagen)
- Terrassen und erdgeschossige Balkone, die vom Gemeinschaftseigentum (z. B. Garten) betreten werden können
- Teile von Hofflächen/Gartenflächen

keine Abgeschlossenheit bescheinigt werden kann. Weitere Infos hierzu können beim Bauordnungsamt eingeholt werden.

Hinweis:

Sollten weitere Ausfertigungen benötigt und eingereicht werden, so werden diese zusätzlich berechnet.